

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8
1011 Wien

LAD-VD-3299/30

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
06 0102/7-IV/6/85Bearbeiter
Dr. Wagner(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl
2197

Datum

6. Sep. 1985

Betrifft

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Das Einkommensteuergesetz bringt die Einführung eines halben Einkommensteuersatzes für Erträge aus offenen Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften, die Einführung einer steuerlichen Anschaffungs- sowie einer Ertrags- und Besitzbegünstigung für junge Aktien durch eine Sonderausgabenregelung und eine befristete Steuerbefreiung. Im Bereich der Befreiungsbestimmungen sowie in den Bestimmungen über die Absetzung der Abnutzung, den Kindervermerk und die sonstigen Bezüge werden Verbesserungen vorgenommen. Die vorzeitige Abschreibung für die Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter wird um weitere 2 Jahre verlängert. Diese geplanten Maßnahmen werden Einnahmenausfälle in der Größenordnung von etwa 200 Mio.S bewirken.

Wenn auch die Einführung einer steuerlichen Anschaffungs- sowie einer Ertrags- und Besitzbegünstigung für junge Aktien durch eine Sonderausgabenregelung sowie die Verlängerung der vorzeitigen Abschreibung für die Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter aus wirtschaftlichen Gründen zu bejahen ist, so bedeuten diese Maßnahmen erhebliche Einnahmenausfälle für die Länder und Gemeinden.

- 2 -

- Die NÖ Landesregierung ersucht daher, Verhandlungen gemäß § 5 FAG 1985 mit dem Ziel einer angemessenen Abgeltung der Einnahmenausfälle zu führen.
2. Die beabsichtigte Änderung des Umsatzsteuergesetzes bewirkt infolge Zulassung des Vorsteuerabzuges gegenüber der bisherigen Rechtslage einen jährlichen Steuerausfall in der Größenordnung von 50 Mio.S. Auch hier handelt es sich um eine gemeinschaftliche Bundesabgabe und wird wie beim Einkommensteuergesetz ersucht, Verhandlungen gemäß § 5 FAG 1985 mit dem Ziel einer angemessenen Abgeltung der Einnahmenausfälle zu führen.
 3. Der größte finanzielle Aufwand wird durch die Änderung des Investitionsprämiengesetzes hervorgerufen, indem die Investitionsprämie mit Ausnahme der erhöhten Investitionsprämie auf weitere 2 Jahre verlängert wird. Dies verursacht einen Abgabenausfall von rd. 1,5 Mrd.S. Bereits anlässlich der Einführung der Investitionsprämie haben die Länder und Gemeinden vom Bund die Zusage erhalten, daß die Inanspruchnahme der Investitionsprämie nach Steuerarten verrechnet und die Ausfälle den betreffenden Steuerarten angelastet werden. Nachdem sich herausstellte, daß die Belastungen fast ausschließlich Bundessteuern betreffen, wurde eine zu Lasten der Länder und Gemeinden nachteilige Regelung nach § 16 Investitionsprämiengesetz getroffen. Dem haben die Länder nach ernststen Debatten unter schwierigen Umständen zugestimmt, dies jedoch gegen die Zusage einer Rückverrechnung und nur befristet bis zum Finanzausgleich 1985. Diesbezüglich wird auch auf den Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 24. Mai 1985 anlässlich der vorhergehenden Novelle zum Investitionsprämiengesetz ausdrücklich verwiesen, welcher nach wie vor aufrecht ist und welcher die Forderung erhebt, entweder den § 16 Investitionsprämiengesetz zugunsten der Länder und Gemeinden zu ändern oder den Steuerausfall jener Gewinnsteuer zuzuordnen, der der in Anspruch nehmende Betrieb unterliegt.

- 3 -

Abschließend wird festgestellt, daß der Bund die ausschließlichen Bundesabgaben (Sonderabgabe von Kreditunternehmungen, Sonderabgabe von Erdöl) aus fiskalpolitischen Erwägungen um 2 Jahre verlängert, sich damit weitere Einnahmen verschafft, während die wirtschaftspolitischen Maßnahmen, welche mit Einnahmenausfällen verbunden sind, bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einführt, wodurch Verschiebungen des Finanzausgleichsgefüges zu Lasten der Länder und Gemeinden bewirkt werden. Diesbezüglich muß auf den Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 17. Mai 1984 verwiesen werden.

"Der Landesfinanzreferentenkonferenz scheint eine Entwicklung jedoch nicht mehr weiter vertretbar zu sein, wonach im Zuge von wirtschaftsfördernden Maßnahmen außerordentliche Verschiebungen des Finanzausgleichsgefüges zu Lasten der Länder und Gemeinden bewirkt werden.

Im Sinne dieses Beschlusses muß das Verlangen nach angemessener Abgeltung der Steuerausfälle, die durch die beabsichtigten Änderungen eintreten, deponiert werden."

4. Die im § 15 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vorgesehene Steuerbefreiung für Schenkungen zwischen Ehegatten zum Zwecke der gleichteiligen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte ist auf Wohnstätten mit höchstens 130 m² Wohnnutzfläche beschränkt. Diese Bestimmung benachteiligt kinderreiche Familien, da Familien mit vier oder mehr Kindern mit einer Wohnnutzfläche von 130 m² kaum das Auslangen finden werden. Gleiches gilt für Familien, die sich bereit erklären, Großeltern oder andere Angehörige bei sich zu beherbergen und damit eine Funktion erfüllen, die sonst möglicherweise der öffentlichen Hand zur Last fiele. Gerade solche Familien haben in der Regel einen alleinverdienenden Ehegatten, während der andere den gemeinsamen Haushalt führt.

- 4 -

5. Die Änderung des § 303 Abs. 5 Bundesabgabenordnung könnte zu einer Rechtsunsicherheit führen, da noch nach Ablauf von mehreren Jahren eine Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens möglich gemacht wird. Hier wäre jedenfalls der vom Verwaltungsgerichtshof angeregten Möglichkeit des Vorgehens mit einem vorläufigen Bescheid der Vorzug zu geben.
6. Die im Abschnitt VII vorgesehene Gebührenbefreiung für "Anfragen um Bekanntgabe, welche Behörde für eine den Einschreiter betreffende Angelegenheit zuständig ist", ist in mehrfacher Hinsicht zu eng.

Die Befreiung hätte nur für Anfragen betreffend die Zuständigkeit von Behörden zu gelten. Sie kann demnach nicht angewendet werden, wenn die Anfrage andere Organisationsformen bezeichnet. Damit steht der Entwurf im Widerspruch zu den diesbezüglichen Erläuterungen, wonach Gegenstand der zu befreienden Anfragen die Zuständigkeit von Behörden und Ämtern sein soll.

Außerdem erschöpft sich die Tätigkeit der beim Amt der NÖ Landesregierung und bei den Bezirkshauptmannschaften eingerichteten Beratungs-, Informations- und Beschwerdestellen nicht in der Information, welche Behörde (z.B. Landesregierung, Landeshauptmann) für eine den Einschreiter betreffende Angelegenheit zuständig ist, sondern die Beratungsstellen informieren z.B. auch über die zuständige Organisationseinheit (Abteilung) und den zuständigen Bearbeiter sowie über die Antragsvoraussetzungen.

Der Befreiungstatbestand hätte nach dem Entwurf nur dann zu gelten, wenn die Angelegenheit der Zuständigkeitsfrage den Einschreiter betrifft. Diese Einschränkung läßt die Gebührenbefreiung als nicht vollziehbar scheinen, weil nicht erwartet werden kann, daß eine Anfrage nach der Zuständigkeit auch Aussagen über konkrete Verhältnisse und Absichten des Anfra-

- 5 -

genstellers hinsichtlich der gegenständlichen Rechtsmaterie enthält.

Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die Gesetzesflut und die in vielen Bereichen herrschende Rechtsunsicherheit zweckmäßig, den ratsuchenden Staatsbürger bezüglich aller Ansuchen um Auskunftserteilung von der Eingabengebühr zu befreien. Eine diesbezügliche Regelung hat bereits Herr Staatssekretär Dr. Franz Löschnak in Aussicht gestellt. Sie ist aber auch nach Ansicht der NÖ Landesregierung erforderlich, um den Anliegen nach bürgernahe Verwaltung und dem Abbau obrigkeitsstaatlichen Denkens zu entsprechen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß gemäß § 9 des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982 Eingaben an die Volksanwaltschaft von den Stempelgebühren befreit sind, während eine solche Gebührenbefreiungsregelung für das nach der NÖ Landesverfassung 1979 vorgesehene Beschwerderecht der Landesbürger nicht vorgesehen ist.

Die NÖ Landesregierung erlaubt sich daher die Forderung zu erheben, neben den Ansuchen um Auskunftserteilung auch alle Anfragen, Mitteilungen und Beschwerden, die an die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestellen gerichtet werden, von der Eingabengebühr zu befreien. Das gleiche gilt auch für die Eingaben an die NÖ Umweltschutzbehörde (vgl. § 2 Abs. 2 NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGB1. 8050-0).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann-Stellvertreter

- 6 -

LAD-VD-3299/30

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
P r ö l l
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

